

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der OnVista AG, Köln gemäß § 161 AktG

zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

und

Erläuterung zu den Ausnahmen

Die OnVista AG entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der zum Zeitpunkt der Erklärung gültigen Fassung vom 21. Mai 2003 mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen:

3.8. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat / D&O-Versicherung: „Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“

Erläuterung: Die Gesellschaft hat ihre D&O-Versicherung erneuert. Der neue, bei einem anderen Anbieter abgeschlossene Vertrag beinhaltet wesentlich kostengünstigere Konditionen als der bisherige. Jedoch besteht in diesem Vertrag nicht die Möglichkeit eines Selbstbehalts.

4.2.3. Vorstand / Variable Vergütung mit langfristiger Anreizwirkung (Aktienoptionen): „Für außerordentliche, nicht vorhersehbare Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.“

Erläuterung: Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass auch außerordentliche Entwicklungen dem Management des Vorstands zum Teil oder ganz zugerechnet werden können.

4.2.4. Vorstand / Ausweisung der Vergütung im Konzernanhang: „Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.“

Erläuterung: Eine individualisierte Angabe der Vergütung gibt nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats Aktionären keine zusätzlichen Informationen, die ihnen in ihrer Anlageentscheidung helfen können, schränkt jedoch die Persönlichkeitsrechte der einzelnen Vorstandsmitglieder erheblich ein. Die Angabe der Gesamtvergütung, aufgeteilt nach fixen und variablen Bestandteilen, halten beide Organe für ausreichend.

5.3.1. / 5.3.2. Aufsichtsrat / Bildung von Ausschüssen: „Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. [...] Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (audit committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.“

Erläuterung: Bei drei Aufsichtsratsmitgliedern erübrigt sich die Bildung von Ausschüssen.

5.4.5. Aufsichtsrat / Vergütung. „[...] Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.“

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.“

„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgeteilt nach Bestandteilen ausgewiesen werden.“

Erläuterung: Eine höhere Vergütung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden verglichen mit einem einfachen Mitglied sieht die aktuelle Satzung nicht vor.

OnVista ist der Auffassung, dass durch eine erfolgsorientierte Vergütung die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats nicht verbessert wird. Zudem ist ein variabler Bestandteil vor dem Hintergrund der aktuellen Gesamtvergütung des Aufsichtsrats von nur EUR 20.000 nicht sinnvoll.

Eine individualisierte Angabe der Vergütung gibt nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats Aktionären keine zusätzlichen Informationen, die ihnen in ihrer Anlageentscheidung helfen können. Die Angabe der Gesamtvergütung halten beide Organe für ausreichend.

Köln, im Dezember 2004

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand